

130 Kunst am Bau / Kunst im Stadtraum**1. Allgemeines**

- 1.1. Unter „Kunst am Bau“ sind künstlerische Gestaltungen in und an Bauwerken, in Grünanlagen, auf Plätzen, Straßen usw. zu verstehen.
- 1.2. Unter „Kunst im Stadtraum“ sind künstlerische Gestaltungen an stadträumlich bedeutsamen Stellen oder in Bezug auf besondere Bauwerke sowie für besondere gesellschaftlich relevante Themenstellungen zu verstehen.
- 1.3. Die für Kultur zuständige Senatsverwaltung ist fachlich zuständig für Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum.

Inbesondere trägt sie die Verantwortung für:

- die Auswahl der Baumaßnahmen, die Kunst rechtfertigen
 - die künstlerische Aufgabenstellung im Einzelfall
 - die Wahl der künstlerischen Mittel
 - die Auswahl von Künstlern und Kunstsachverständigen
 - die der Kunst angemessene paritätische Besetzung von Preisgerichten und anderen Auswahlgremien.
- 1.4. Bei der Auswahl von Projekten für Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum sollen alle Ausdrucksformen zeitgenössischer bildender Kunst berücksichtigt werden.
 - 1.5. Die Ansätze für Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum umfassen in der Regel die Durchführung von Kunstwettbewerben und anderen Auswahlverfahren, die Künstlerhonorare, die bauseitigen Material- und Herstellungskosten bzw. Produktionskosten sowie Aufwendungen für Dokumentation und Information. Bewirtschaftungskosten und Kosten der baulichen Unhaltung sind in diesen Ansätzen nicht enthalten.
 - 1.6. Zur Beratung der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung in Angelegenheiten der Kunst am Bau und der Kunst im Stadtraum ist ein Beratungsausschuss eingerichtet.

Der Beratungsausschuss Kunst berät die für Kultur zuständige Senatsverwaltung bzw. auf Anforderung die Bezirke in grundsätzlichen Fragen der Kunst am Bau und der Kunst im Stadtraum.

Dessen Beschlüsse gelten als Empfehlung an die für Kultur zuständige Senatsverwaltung.

Der Beratungsausschuss Kunst besteht aus insgesamt zehn stimmberechtigten Mitgliedern. Davon beruft die für Kultur zuständige Senatsverwaltung acht stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter/innen in den Beratungsausschuss Kunst, der sich folgendermaßen zusammensetzt:

- 2 Vertreter/innen aus dem Bereich Architektur, Landschaftsarchitektur und Städtebau,
- 1 Vertreter/in des Deutschen Künstlerbundes
- 1 Vertreter/innen der Berufsverbände für Bildende Künstler in Berlin
- 1 Vertreter/in der Fachöffentlichkeit,
- 2 Vertreter/innen der Akademie der Künste,
- 1 ständige/r Vertreter/in für alle Bezirke (Kunstamtsleiter/in)

Die beiden weiteren Mitglieder werden von folgenden Verwaltungen entsandt:

- 1 Vertreter/in der für das Bauen zuständigen Senatsverwaltung
- 1 Vertreter/in der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung

Das Vorschlagsrecht für die Mitglieder erhalten folgende Institutionen, die jeweils bis zu drei Personen benennen können:

- Akademie der Künste
- Architektenkammer Berlin
- Berufsverbände für Bildende Künstler in Berlin (BBK Berlin, Gedok u. a.)
- Deutscher Künstlerbund sowie der
- Rat der Bürgermeister.

Mit dem Vorschlag ist der jeweilige Spartenbezug zu nennen.

Über die Berufung entscheidet die für Kultur zuständige Senatsverwaltung.

Als Gast bei Beratungen über bezirkliche Kunst-am-Bau-Maßnahmen:

- 1 Vertreter /in des jeweiligen Bezirks (welcher der Abt. Bauwesen angehören soll).

Für den Beratungsausschuss Kunst wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Geschäftsführung wird von der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung wahrgenommen, in ihrer Verantwortung wird die Geschäftsstelle organisiert.

- 1.7. Die Realisierung der Kunstprojekte obliegt der für das Bauen zuständigen Senatsverwaltung, Behörde oder Einrichtung in enger Abstimmung mit der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung.

Ausreichende Sicherheitsleistungen, in Form der Sicherungsübereignung von Werken der Kunst am Bau bzw. Kunst im Stadtraum, können für Abschlagszahlungen im Rahmen des Vertrages zwischen den Parteien individuell vereinbart werden. Die Gesamtabnahme des Werks bleibt davon unberührt.

- 1.8. Die Bewirtschaftungskosten und die Kosten der baulichen Unterhaltung der Kunstprojekte obliegen derjenigen Behörde oder Einrichtung, die für Bewirtschaftungs- und bauliche Unterhaltungsmaßnahmen des in ihrem Eigentum befindlichen oder zur Nutzung überlassenen Bauwerks oder der Außenanlage zuständig ist.

2. Kunst am Bau

- 2.1. Grundsätzlich werden bei jeder Baumaßnahme des Hochbaus, der Ingenieurbauwerke, der Verkehrsanlagen und des Landschaftsbaus Mittel für Kunst am Bau eingestellt. Abweichungen müssen schriftlich begründet werden.

- 2.2. Die für das Bauen zuständige Senatsverwaltung informiert die für Kultur zuständige Senatsverwaltung jährlich über alle baulichen Projekte im Bereich Hochbau, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen und Landschaftsbau.

Die Information erfolgt so früh wie möglich und wird dem Beratungsausschuss Kunst vorgelegt.

Der Beratungsausschuss Kunst empfiehlt diejenigen Projekte, die auf Grund ihrer Bedeutung Kunst am Bau rechtfertigen.

Die für Kultur zuständige Senatsverwaltung trifft gemeinsam mit der für das Bauen zuständigen Senatsverwaltung auf der Grundlage dieser Empfehlung die Entscheidung für die Projekte, die realisiert werden sollen.

Danach werden die ausgewählten Projekte im Beratungsausschuss Kunst beraten mit dem Ziel einer Empfehlung zur künstlerischen Aufgabenstellung und einem geeigneten Auswahlverfahren.

Die Entscheidung über die vom Beratungsausschuss Kunst empfohlenen künstlerischen Aufgabenstellungen und die geeigneten Auswahlverfahren trifft die für Kultur zuständige Senatsverwaltung in Abstimmung mit der für das Bauen zuständigen Senatsverwaltung. Der Beratungsausschuss Kunst wird hierüber zeitnah informiert.

- 2.3. Ein Vorschlagsrecht über die Kunst am Bau steht dem Verfasser des baulichen Entwurfs zu. Seine Vorstellungen sind Bestandteil der Beratungen im Beratungsausschuss Kunst.

- 2.4. Im Fall der Kürzung von Mitteln für die Baumaßnahme werden die veranschlagten Honorar- und Sachmittel für die Kunst proportional gemindert.

Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt durch die für das Bauen zuständige Senatsverwaltung, Behörde oder Einrichtung.

Für die Höhe der Künstlerhonorare und Verfahrenskosten sowie der Material- und Herstellungskosten gelten bei Hoch- und Landschaftsbaumaßnahmen sowie bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen die Richtsätze nach der folgenden Tabelle.

Als Berechnungsgrundlage dient die Bausumme – jedoch nur die Kostengruppen 300 und 400 nach DIN 276-1 bei Hochbaumaßnahmen bzw. Kostengruppe 500 nach DIN 276-4 bei Landschaftsbaumaßnahmen, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen.

Bausumme in T €	Verwendung	Ansatz für Kunst am Bau		in die Kosten- gruppe
		Prozent- satz		
250 - 1.000	Material- und Herstellungskosten	1,0 %		620
	Künstlerhonorar u. Verfahrenskosten	1,0 %		750
	Gesamt	2 %	mindestens jedoch 3.750 €	
1.000 – 50.000	Material- und Herstellungskosten	0,5 %		620
	Künstlerhonorar u. Verfahrenskosten	0,5 %		750
	Gesamt	1,0 %	mindestens jedoch 10.000 €	
über 50.000	Material- und Herstellungskosten	---	maximal 250.000 €	620
	Künstlerhonorar u. Verfahrenskosten	---	maximal 250.000 €	750
	Gesamt	---	maximal 500.000 €	

Material- und Herstellungskosten sind bei den Kostengruppen 620, die Kosten für die Durchführung von Wettbewerben und anderen Auswahlverfahren und für die Beratung durch bildende Künstler bzw. Kunstsachverständige sowie die Honorarkosten in der Kostengruppe 750 zu veranschlagen.

Innerhalb der Gesamtsummen können – je nach Projekt – die Anteile in Ausnahmefällen verändert werden, wobei als untere Grenze für das Künstlerhonorar ein Fünftel der Gesamtsumme zu sichern ist.

3. Kunst im Stadtraum

- 3.1. Ausgabemittel für Kunst im Stadtraum werden zentral bei der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung veranschlagt.
- 3.2. Der Beratungsausschuss Kunst spricht für die von der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung vorzulegenden Kunstprojekte und -projektplanungen Empfehlungen aus. Beratungsfähige Unterlagen werden dem Beratungsausschuss Kunst über die Geschäftsstelle rechtzeitig vorgelegt.